

Bericht

des Sozialausschusses

betreffend eine

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Abgeltung stationärer medizinischer Versorgungsleistungen von öffentlichen Krankenanstalten für Insassen von Justizanstalten geändert wird

[L-2015-12503/6-XXVIII,
miterledigt [Beilage 358/2017](#)]

I. Anlass und Inhalt der Vereinbarung

1. Die für den Zeitraum 1. Jänner 2009 bis zum Ende der letzten Finanzausgleichsperiode geltende Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und allen Bundesländern über die Abgeltung stationärer medizinischer Versorgungsleistungen von öffentlichen Krankenanstalten für Insassen von Justizanstalten war auch Gegenstand der letzten Finanzausgleichsverhandlungen. Diese Vereinbarung schloss an die vorangegangene diesbezügliche Vereinbarung für die Jahre 2003 und 2004 im Inhalt und in der Beitragshöhe an.

Berechnungsbasis der bisherigen Vereinbarungen waren die vergleichsweise ermittelten Krankenhauskosten der Strafvollzugsverwaltung des Jahres 2000. Anhand dieser Berechnungsbasis hatte sich ein jährlich zu refundierender Pauschalbetrag von 8,549.430,46 Euro errechnet; dieser Betrag wurde nicht valorisiert. Auf Grund der kontinuierlich gestiegenen Krankenhauskosten der Strafvollzugsverwaltung wurde daher vereinbart, den anfänglichen Pauschalbetrag um einen Betrag von 4,2 Mio. Euro anzuheben und mit einer Summe von insgesamt 12,749.430,46 Euro pro Jahr festzulegen.

Die Vereinbarung beinhaltet daher im Wesentlichen:

- Verlängerung der Laufzeit bis zum Außerkrafttreten des Finanzausgleichsgesetzes 2017;
 - Anhebung des jährlichen pauschalen Rückvergütungsbetrags der Länder von 8,5 Mio. Euro auf 12,7 Mio. Euro.
2. Die Vertragsparteien haben die Vereinbarung unter dem Vorbehalt der Erfüllung der verfassungsrechtlichen Erfordernisse unterzeichnet.

3. Die Vereinbarung wird bis zum Außerkrafttreten des Finanzausgleichsgesetzes 2017 abgeschlossen. Die Vertragsparteien verzichten für diesen Zeitraum auf ihr Recht, die Vereinbarung zu kündigen.
4. Die Vereinbarung ist formell Ende 2016 außer Kraft getreten. Durch die Änderung der Außerkrafttretensbestimmung mit Ende des Finanzausgleichsgesetzes 2017 wird die Vereinbarung rückwirkend geändert und eine Legisvakanz vermieden.

II. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Für das Land Oberösterreich ergab sich bis 31. Dezember 2016 ein finanzieller Mehraufwand von jährlich 1,317.792,73 Euro. Ab dem 1. Jänner 2017 ergibt sich ein finanzieller Mehraufwand von jährlich 1,965.172,64 Euro. Auf Grund dieser Vereinbarung reduziert sich der jährliche effektive Aufwand des Bundes für derartige Versorgungsleistungen für Insassen von Justizanstalten um insgesamt 12,749.430,46 Euro.

III. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Diese Vereinbarung hat keine finanziellen Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen.

IV. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Der Vereinbarung stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Diese Vereinbarung hat keine unterschiedlichen Auswirkungen zwischen den Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VI. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die Vereinbarung hat keine Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht.

VII. Genehmigungspflicht

Da die vorliegende Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG eine mehrjährige Bindung des Landes Oberösterreich in Bezug auf die Verwendung von Finanzmitteln enthält, bedarf sie gemäß Art. 56 Abs. 4 Oö. L-VG der Genehmigung durch den Landtag.

Der Sozialausschuss beantragt, der Oö. Landtag möge den Abschluss der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Abgeltung stationärer medizinischer Versorgungsleistungen von öffentlichen Krankenanstalten für Insassen von Justizanstalten geändert wird, gemäß Art. 56 Abs. 4 Oö. L-VG genehmigen.

Subbeilage

Linz, am 16. März 2017

Peutlberger-Naderer

Obfrau

Bgm. Dipl.-Ing. Rathgeb

Berichterstatter